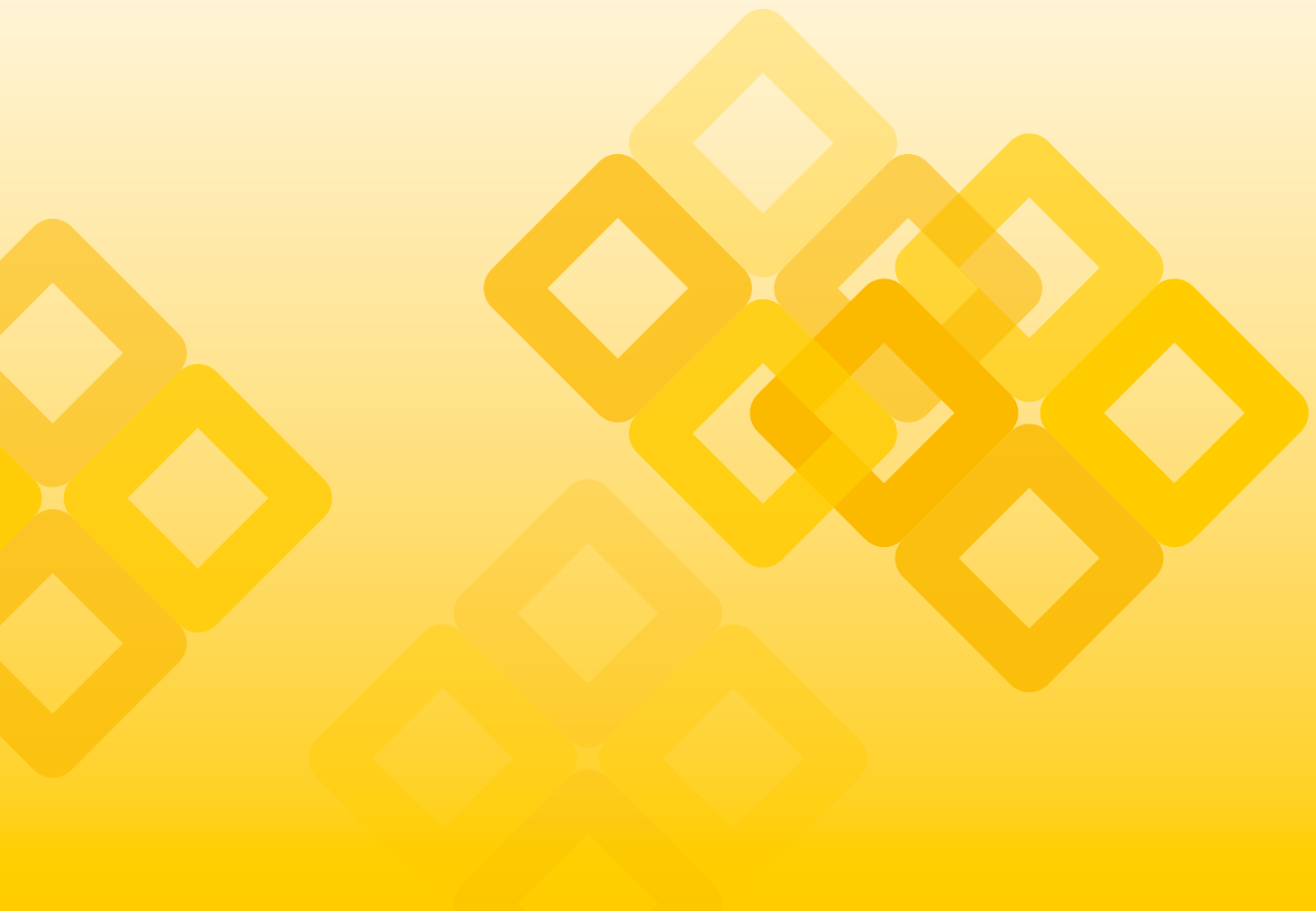




Vorsorge-Vollmacht in Leichter Sprache



Vorwort Senatorin für Soziales



Lieber Leser, Liebe Leserin,
jeder Mensch soll selbst entscheiden
und Sachen selber machen.

Manchmal geht das nicht.

Zum Beispiel:

- Wenn Sie sehr lange im Ausland sind.
- Wenn Sie einen Unfall hatten.
- Wenn Sie krank sind.
- Wenn Sie sehr alt sind.

Sie können bestimmen:

- Wer dann für Sie entscheidet.
- Was jemand dann für Sie entscheidet.

Dafür müssen Sie einen Text schreiben.

Den Text nennt man: Vorsorge-Vollmacht.

Wie Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben können,
steht in diesem Heft.

Das Heft ist in Leichter Sprache.

Mit diesem Heft können alle Menschen

besser lesen und verstehen,

wie man eine Vorsorge-Vollmacht schreibt.

Ich heiße: Anja Stahmann.

Ich bin Senatorin im Land Bremen.

Darum kümmere ich mich:

- Soziales
 - Jugend
 - Integration
 - Sport
-

Vorwort Landes-Behindertenbeauftragter



Lieber Leser, Liebe Leserin,
jeder ärgert sich über schwere Texte.
Zum Beispiel über die Steuererklärung
oder Verträge.

Leichte Sprache können alle Menschen
besser verstehen.

Leichte Sprache bedeutet zum Beispiel:

- Wörter, die jeder kennt.
- Kurze Sätze.
- Bilder erklären den Text.

Wenn Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben,
müssen Sie viele Regeln beachten.

In diesem Heft gibt es die Regeln
zum ersten Mal in Leichter Sprache.

Das finde ich sehr gut.

In Leichter Sprache
kann man die Regeln besser verstehen.

Ich hoffe, dass mehr Menschen
eine Vorsorge-Vollmacht schreiben.

Es ist gut, wenn man eine Vorsorge-Vollmacht hat.

Mit einer Vorsorge-Vollmacht bestimmen Sie selbst:

- Wer für Sie entscheidet.
- Was jemand für Sie entscheidet.

Ich heiße Dr. Hans-Joachim Steinbrück.
Ich bin Landes-Behindertenbeauftragter
im Land Bremen.

Vorwort Arbeitsgruppe

Bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gibt es eine Arbeitsgruppe.

In der Arbeitsgruppe sind:

- Mitarbeiter von den Betreuungsvereinen
- Mitarbeiter von den Betreuungsgerichten
- Mitarbeiter von den Betreuungsbehörden
- Mitarbeiter von der Senatorin für Justiz und Verfassung
- Eine Person von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
- Personen von den Berufsverbänden für Betreuer
- Der Landes-Behindertenbeauftragte

Die Arbeitsgruppe hilft, dass alle gut zusammen arbeiten.

Die Arbeitsgruppe heißt:

Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten.

Die Arbeitsgruppe hat die Infos für dieses Heft aufgeschrieben.

Das Büro für Leichte Sprache hat die Infos in Leichter Sprache geschrieben.

Das steht in diesem Text:

Seite 3	Vorwort
Seite 6	Vollmacht
Seite 9	Vorsorge-Vollmacht
Seite 9	Wer darf eine Vorsorge-Vollmacht schreiben
Seite 10	Das müssen Sie beachten
Seite 12	Sie können Unterstützung bekommen
Seite 14	Manchmal müssen Sie zum Notar gehen
Seite 15	Der Bevollmächtigte muss wissen, dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben
Seite 16	Wo Sie die Vorsorge-Vollmacht aufbewahren können
Seite 20	Der Bevollmächtigte
Seite 22	Ab dann gilt die Vorsorge-Vollmacht
Seite 23	Die Vorsorge-Vollmacht ändern
Seite 25	So lange gilt die Vorsorge-Vollmacht
Seite 26	Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?
Seite 27	Sie müssen dem Bevollmächtigten kein Geld geben
Seite 29	Beispiel-Sätze für die Vorsorge-Vollmacht
Seite 39	Das Heft ist von

Vorwort



Manchmal kann es sein:

Sie können wichtige Sachen nicht mehr selbst entscheiden.

Zum Beispiel:

- Weil Sie einen schlimmen Unfall hatten.
- Weil Sie eine schwere Krankheit haben.
- Weil Sie sehr alt geworden sind.



Dann brauchen Sie Hilfe von anderen Menschen.

Zum Beispiel:

- Von Ihrem Ehe-Partner.
- Oder von Ihren Kindern.
- Oder von anderen Familien-Mitgliedern.
- Oder von einem Freund oder einer Freundin.



Hilfe von anderen Menschen:

Ein anderer Mensch darf wichtige Sachen nur für Sie entscheiden:

Wenn er eine Vollmacht von Ihnen hat.

Eine Vollmacht ist ein Text.

Sie müssen den Text schreiben.

Vorwort



In dem Text steht:
Wer wichtige Sachen für Sie entscheiden soll,
wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.



In dem Text steht auch:

- Welche Sachen die Person für Sie entscheiden soll.
- Wie die Person für Sie entscheiden soll.



Wenn Sie keine Vollmacht schreiben
und nicht mehr selbst entscheiden können:
Dann bestimmt das Gericht
einen rechtlichen Betreuer für Sie.

Vorwort



Dann entscheidet der Betreuer wichtige Sachen für Sie.

Zum Beispiel:

- Sachen, die mit Ihrem Geld zu tun haben.
- Sachen, die mit Ihrer Gesundheit zu tun haben.
- Sachen, die mit einem Vertrag zu tun haben.



Es gibt 3 verschiedene Texte.

Sie heißen:

- Betreuungs-Verfügung.
- Vorsorge-Vollmacht.
- Patienten-Verfügung.

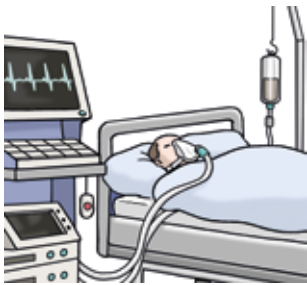


Wie Sie die **Vorsorge-Vollmacht** schreiben können, steht in diesem Text.

Die Vollmacht



Die Vollmacht ist ein Text.
Sie schreiben den Text.



Mit der Vollmacht bestimmen Sie,
wann jemand anders für Sie entscheiden darf.
Zum Beispiel:

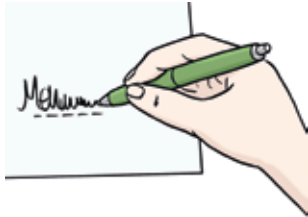
- Wenn Sie sehr lange im Ausland sind.
- Wenn Sie einen schlimmen Unfall hatten.
- Wenn Sie eine schwere Krankheit haben.
- Wenn Sie sehr alt geworden sind.



In der Vollmacht steht auch:
Wer wichtige Sachen für Sie
entscheiden darf.
Die Person nennt man auch:
Der Bevollmächtigte.

Der Bevollmächtigte ist Ihre Vertretung,
wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Die Vollmacht



In einer Vollmacht steht oft der Satz:
zur Vertretung in allen Angelegenheiten

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte darf
fast alles für Sie entscheiden.

Diese Vollmacht nennt man auch
General-Vollmacht

Der Bevollmächtigte darf zum Beispiel:

- Alle Verträge für Sie unterschreiben.
- Für Sie zum Amt gehen.
- Für Sie zum Gericht gehen.
- Für Sie zur Bank gehen.



Der Bevollmächtigte darf nur fast alles
für Sie entscheiden.

Es gibt ein paar Ausnahmen.

Der Bevollmächtigte darf zum Beispiel
nicht entscheiden:

- Dass Ärzte eine gefährliche Operation
bei Ihnen machen dürfen.
Zum Beispiel eine Herz-Operation.

Die Vollmacht



Der Bevollmächtigte darf auch **nicht** für Sie entscheiden:

- Dass Sie im Krankenhaus in eine besondere Abteilung kommen. Aus der Abteilung können Sie nicht weg. Die Abteilung nennt man deshalb: geschlossene Abteilung.
- Dass Sie in einem Kranken-Bett mit Bett-Gitter liegen müssen.



Wenn Sie bestimmen wollen, was der Bevollmächtigte entscheiden soll:

Dann müssen Sie eine andere Vollmacht schreiben.

Die andere Vollmacht heißt Vorsorge-Vollmacht.

Wie man eine **Vorsorge-Vollmacht** schreibt, steht auf den nächsten Seiten.

Die Vorsorge-Vollmacht



Sie bestimmen,
was der Bevollmächtigte entscheiden soll:
Mit einer **Vorsorge-Vollmacht**.

Wer darf eine Vorsorge-Vollmacht schreiben:



Sie müssen über 18 Jahre alt sein.
Das nennt man auch: Volljährig.



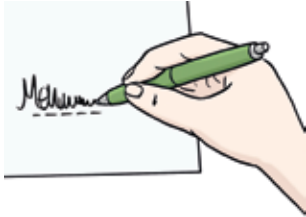
Sie dürfen Verträge unterschreiben.
Man kann auch sagen:
Sie müssen geschäftsfähig sein.
Geschäftsfähig bedeutet, dass Sie verstehen:

- Welche Rechte Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschreiben.
- Welche Pflichten Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschrieben haben.



Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht nicht:
Sie sind nicht geschäftsfähig
und schreiben eine Vorsorge-Vollmacht.

Das müssen Sie beachten:



Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht auf einen Zettel schreiben.

Wichtig ist:

- Unten müssen Sie das Datum aufschreiben.
- Sie müssen den Ort aufschreiben, wo Sie sind.
- Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht selbst unterschreiben.



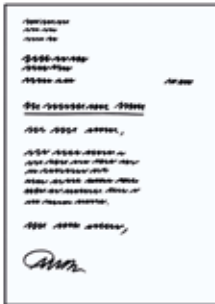
Sie können die Vorsorge-Vollmacht mit dem Computer schreiben.

Oder Sie können die Vorsorge-Vollmacht mit der Schreib-Maschine schreiben.

Das müssen Sie beachten:



Sie können die Vorsorge-Vollmacht mit der Hand schreiben.
Ihre Schrift muss so sein, dass man sie gut lesen kann.



Es gibt auch fertige Vorsorge-Vollmachten.
Sie müssen Sachen über sich dazu schreiben.
Und Sie müssen unterschreiben.
In der fertigen Vorsorge-Vollmacht steht aber nicht:
welche Wünsche Sie haben.
Deshalb ist es besser,
Sie schreiben die Vorsorge-Vollmacht selbst.

Sie können Unterstützung bekommen



Sie wissen nicht, was Sie schreiben sollen:
Sie können einen Anwalt fragen.
Der Anwalt unterstützt Sie,
wenn Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben.
Sie können auch einen Notar fragen.
Ein Notar hat einen ähnlichen Beruf
wie ein Anwalt.



Wenn Sie nicht wissen,
was Sie schreiben sollen:
Es gibt Vereine, die wissen:
Wie man eine Vorsorge-Vollmacht schreibt.
Die Vereine heißen: Betreuungs-Vereine.

Sie können bei einem Betreuungs-Verein fragen,
was Sie schreiben können.

Die Adressen von den Betreuungs-Vereinen
sind auf den Seiten 36 und 37.



Fragen Sie besser einen Anwalt,
was Sie schreiben sollen:

- Wenn Sie sehr reich sind.
- Wenn Ihnen eine Firma gehört.

Manchmal müssen Sie zur Bank gehen:



Manchmal müssen Sie zur Bank gehen.

Zum Beispiel:

Wenn der Bevollmächtigte
Ihr Konto benutzen soll.

Zum Beispiel:

- Er darf Überweisungen machen.
- Er darf Geld abheben



Zum Beispiel:

- Wenn der Bevollmächtigte ein Grundstück kaufen soll.
- Wenn der Bevollmächtigte ein Grundstück verkaufen soll.
- Wenn der Bevollmächtigte Geld leihen soll.

Bei einer Bank oder Sparkasse.

Das heißt in schwerer Sprache:

Darlehen.

Manchmal müssen Sie zum Notar gehen:



Manchmal müssen Sie mit der Vorsorge-Vollmacht zum Notar gehen. Das muss immer dann sein: Wenn der Bevollmächtigte besonders wichtige Sachen machen soll.



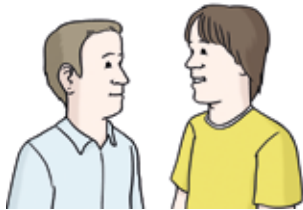
Bevor der Notar die notarielle Beurkundung macht: Der Notar macht eine Beratung. So prüft der Notar: Ob Sie geschäftsfähig sind. Das macht der Notar zu Ihrem Schutz. Denn so sieht er: Ob Sie wirklich wollen, dass der Bevollmächtigte die Sachen für Sie macht.



Sie können eine notarielle Beurkundung auch machen:

- Wenn Sie eine Firma haben.
- Wenn Ihnen ein Teil von einer Firma gehört.

Der Bevollmächtigte muss wissen, dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben



Eine Person soll Ihr Bevollmächtigter werden.
Das geht aber nur, wenn die Person das auch will.
Sagen Sie der Person,
dass sie Ihr Bevollmächtigter sein soll.



Wenn der Bevollmächtigte nicht weiß,
dass er für Sie entscheiden darf:
Dann kann er auch nicht für Sie entscheiden.

Deshalb ist es gut, wenn der Bevollmächtigte
von der Vorsorge-Vollmacht weiß.
Dann kann der Bevollmächtigte
für Sie entscheiden:
Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.



Machen Sie eine Kopie von der Vorsorge-Vollmacht.
Dann können Sie dem Bevollmächtigten
die Vorsorge-Vollmacht geben.

Oder:

Sie können die Vorsorge-Vollmacht behalten.
Sagen Sie dem Bevollmächtigten,
wo die Vorsorge-Vollmacht ist.

Wo Sie die Vorsorge-Vollmacht aufbewahren können



Wenn der Bevollmächtigte wichtige Sachen für Sie entscheiden muss:

Er muss die Vorsorge-Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie zeigen können.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte muss die Vorsorge-Vollmacht oder eine Kopie haben.



Wenn der Bevollmächtigte die Vorsorge-Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie nicht zeigen kann:

Dann darf er nicht für Sie entscheiden.

Deshalb müssen Sie dafür sorgen:

Dass er die Vorsorge-Vollmacht bekommt, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Oder dass er eine beglaubigte Kopie bekommt, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Wo Sie die Vorsorge-Vollmacht aufbewahren können



Sie können die Vorsorge-Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie zu Hause aufbewahren.

Zum Beispiel:

In Ihrem Schreibtisch.

Sagen Sie dem Bevollmächtigten, wo die Vorsorge-Vollmacht oder die beglaubigte Kopie ist.

Dann kann er sie holen, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.



Sie können dem Bevollmächtigten die Vorsorge-Vollmacht gleich geben.

Aber Sie müssen ihm sagen,

dass er die Vorsorge-Vollmacht erst benutzen darf: Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Deshalb ist wichtig:

Sie müssen dem Bevollmächtigten vertrauen.

Sie müssen sicher sein, dass er

die Vorsorge-Vollmacht nicht zu früh benutzt.

Wo Sie die Vorsorge-Vollmacht aufbewahren können



Sie können die Vorsorge-Vollmacht auch einer anderen Person geben. Die andere Person gibt die Vorsorge-Vollmacht an den Bevollmächtigten weiter: Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Das nennt man auch: **Treuhänderische Verwahrung.** Sie müssen der anderen Person sagen: Der Bevollmächtigte bekommt die Vollmacht, wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann. Er bekommt die Vollmacht **nicht** vorher. Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können: Die Person muss die Vorsorge-Vollmacht dem Bevollmächtigten sofort geben.



Sie können die Vorsorge-Vollmacht einem Notar geben. Der Notar gibt die Vorsorge-Vollmacht an den Bevollmächtigten weiter: Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Wo Sie die Vorsorge-Vollmacht aufbewahren können



Bei dem Amts-Gericht in Bremen:
Sie können die Vorsorge-Vollmacht abgeben.
Dann bewahrt das Amts-Gericht
Ihre Vorsorge-Vollmacht für Sie auf.
Das kostet kein Geld.



Sie können die Vorsorge-Vollmacht
an die Bundes-Notar-Kammer schicken.
Die speichert im Computer,
dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben.

Der Bevollmächtigte



Sie entscheiden, wer Ihr Bevollmächtigter sein soll.

Wählen Sie einen Menschen:

- den Sie sehr gut kennen.
- dem Sie vertrauen.

Der Bevollmächtigte darf sehr wichtige Sachen für Sie entscheiden.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte hat Macht über Sie, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Deshalb müssen Sie gut überlegen, wer Ihr Bevollmächtigter sein darf.



Sie bestimmen zwei Bevollmächtigte.

Der eine Bevollmächtigte entscheidet für Sie, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Der andere Bevollmächtigte kontrolliert das.

Deshalb nennt man ihn auch:

Kontroll-Bevollmächtigter.

Er kann dem Bevollmächtigten die Vorsorge-Vollmacht wieder weg nehmen.

Wenn der Bevollmächtigte etwas falsch macht.

Der Bevollmächtigte



Sie können viele Bevollmächtigte bestimmen.
Jeder Bevollmächtigte darf bestimmte Sachen für Sie entscheiden.

Vielleicht sind das Sachen, mit denen sich jeder Bevollmächtigte gut auskennt.

Zum Beispiel:

- Ein Bevollmächtigter entscheidet was Ärzte bei Ihnen machen dürfen.
- Ein anderer Bevollmächtigter entscheidet, in welchem Pflege-Heim Sie wohnen.
- Noch ein anderer Bevollmächtigter entscheidet, für was Ihr Geld ausgegeben wird.



Wichtig ist:

Jeder Bevollmächtigte muss

eine eigene Vorsorge-Vollmacht haben.

In der Vorsorge-Vollmacht muss genau stehen:

Welche Sachen der Bevollmächtigte entscheiden darf.

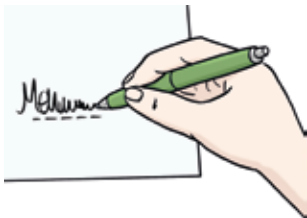
Der Bevollmächtigte



Sie können auch bestimmen:
Dass mehrere Bevollmächtigte
die selben Sachen für Sie entscheiden dürfen.
Es kann aber sein,
dass die Bevollmächtigten sich nicht einig sind.
Dann können sie nicht gut für Sie entscheiden.

Deshalb können Sie auch bestimmen:
Dass jeder Bevollmächtigte allein entscheiden darf.

Ab dann gilt die **Vorsorge-Vollmacht**:



Die Vorsorge-Vollmacht gilt sofort:
Wenn Sie unterschrieben haben.



Für den Bevollmächtigten gilt sie aber erst:
Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.
Vorher darf der Bevollmächtigte nicht
für Sie entscheiden.
Das können Sie auch aufschreiben.

Die Vorsorge-Vollmacht ändern



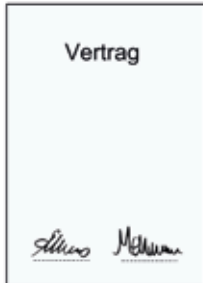
Sie müssen die Vorsorge-Vollmacht **nicht** immer wieder neu schreiben.
Es ist egal, wie alt Ihre Vorsorge-Vollmacht ist:
Sie gilt immer.

Sie wollen,
dass die Vorsorge-Vollmacht nicht mehr gilt:
Sie können
die Vorsorge-Vollmacht rückgängig machen.
Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht nicht mehr.



Sie wollen, dass die Vorsorge-Vollmacht
nicht mehr gilt:
Der Bevollmächtigte muss
die Vorsorge-Vollmacht zurück geben.
Sie zerreißen die Vorsorge-Vollmacht
und werfen Sie in den Müll.
Dann gilt die Vorsorge-Vollmacht
nicht mehr.

Die Vorsorge-Vollmacht ändern



Der Bevollmächtigte darf Ihr Konto benutzen:
Sie können die Vorsorge-Vollmacht
nur dann rückgängig machen,
wenn Sie geschäftsfähig sind.

Sie müssen verstehen können:

- Welche Rechte Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschreiben.
- Welche Pflichten Sie haben,
wenn Sie einen Vertrag unterschrieben haben.

Wenn Sie nicht geschäftsfähig sind
dann gilt die Vorsorge-Vollmacht weiter.



Sie sind nicht mehr geschäftsfähig und
wollen die Vorsorge-Vollmacht rückgängig machen:
Das Gericht kann Ihnen einen Betreuer geben.
Der Betreuer prüft,
ob der Bevollmächtigte alles richtig macht.

So lange gilt die Vorsorge-Vollmacht:



Die Vorsorge-Vollmacht gilt, bis Sie sterben.
Wenn Sie tot sind, gilt die Vorsorge-Vollmacht **nicht** mehr.



Manchmal ist es gut:

Wenn die Vorsorge-Vollmacht noch gilt,
wenn Sie tot sind.

Zum Beispiel:

- Damit Ihr Bevollmächtigter für Ihre Beerdigung sorgen kann.
- Oder damit er Ihre Sachen verkaufen kann.
Denn wenn Sie tot sind,
werden die Sachen weg geräumt.

Die Erben können prüfen,
ob der Bevollmächtigte alles richtig macht.

Und die Erben können:

Dem Bevollmächtigten
die Vorsorge-Vollmacht wegnehmen.

Dann kann der Bevollmächtigte
nicht mehr für Sie entscheiden.



Sie wollen, dass die Vorsorge-Vollmacht
auch noch gilt, wenn Sie tot sind.

Dann müssen Sie das mit aufschreiben.

Wenn Sie die Vorsorge-Vollmacht schreiben.

Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?



Die Vorsorge-Vollmacht ist dafür da, dass der Bevollmächtigte beweisen kann: Dass er bestimmte Sachen für Sie entscheiden darf.

In die Vorsorge-Vollmacht schreibt man aber nicht:

- Wie der Bevollmächtigte die Sachen entscheiden soll.
- Welche Wünsche Sie haben.



Zum Beispiel:

In der Vorsorge-Vollmacht steht:

Der Bevollmächtigte darf

einen Heim-Vertrag für Sie unterschreiben.

In der Vorsorge-Vollmacht steht aber **nicht**:

- In welchem Pflege-Heim Sie wohnen wollen.
- In welchem Pflege-Heim Sie nicht wohnen wollen.

Wie soll der Bevollmächtigte entscheiden?



Sie müssen dem Bevollmächtigten sagen:

- Wie er genau für Sie entscheiden soll.
- Welche Wünsche Sie haben.

Sie können auch einen Brief schreiben, in dem das steht.

Zum Beispiel:

- Von welchem Pflege-Heim er für Sie Verträge unterschreiben darf.

Sie müssen dem Bevollmächtigten kein Geld geben



Wenn der Bevollmächtigte Sachen für Sie macht und dabei Geld ausgeben muss: Dann darf er dafür Ihr Geld nehmen.



Aber der Bevollmächtigte bekommt keinen Lohn dafür, dass er Sachen für Sie macht.

Das bedeutet:

Er bekommt kein Geld für seine Arbeit.

Sie müssen dem Bevollmächtigten kein Geld geben



Sie können in die Vorsorge-Vollmacht schreiben, dass der Bevollmächtigte Lohn bekommen soll. Den Lohn müssen Sie selbst bezahlen.

Wichtig ist:

- Der Bevollmächtigte muss für den Lohn Steuern zahlen.
- Sie dürfen kein Geld zahlen, wenn Sie Sozial-Leistungen bekommen. Das bedeutet:
Wenn Sie Geld vom Staat bekommen.

Beispiel-Sätze für die Vorsorge-Vollmacht:

Die Sätze können Sie in die Vorsorge-Vollmacht schreiben.
Aber Sie müssen die Sätze nicht aufschreiben.

Beispiel-Sätze über: Geld



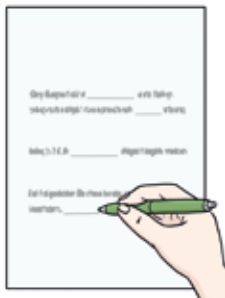
Der Bevollmächtigte soll
gut auf mein Geld aufpassen.
Ich habe ein Konto bei der Bank.
Der Bevollmächtigte darf
das Konto benutzen.

Das bedeutet zum Beispiel:

- Er darf Überweisungen machen.
- Er darf Geld abheben.
- Er darf Geld einzahlen.
- Er darf Geld anlegen.

Zum Beispiel auf einem Spar-Buch.
Oder auf einem besonderen Konto.

Beispiel-Sätze über: Geld



Bei den Banken und Sparkassen gibt es eine besondere Regel.

Wenn der Bevollmächtigte Ihr Konto benutzen soll:

- Sie müssen ein besonderes Formular von der Bank ausfüllen.
Der Bevollmächtigte muss das Formular bei der Bank zeigen.
Dann darf er Ihr Konto benutzen.
- Oder Sie müssen mit der Vorsorge-Vollmacht zum Notar gehen.

Der Notar muss einen Stempel auf die Vorsorge-Vollmacht machen.
Mit dem Stempel sagt der Notar:
In der Vorsorge-Vollmacht steht nur, was Sie wirklich wollen.

Das nennt man in schwerer Sprache:
notarielle Beurkundung.

Die muss der Bevollmächtigte bei der Bank zeigen.

Dann darf er Ihr Konto benutzen.

Beispiel-Sätze über: Geld



Ich habe wertvolle Sachen.
Der Bevollmächtigte darf
mit den Sachen alles machen.
Er soll gut auf meine wertvollen Sachen aufpassen.

Zum Beispiel:

- Ich habe ein Haus.
Das Haus gehört mir.
Der Bevollmächtigte darf mein Haus verkaufen.
Er darf das Haus auch vermieten.
- Ich habe ein Grundstück.
Das darf der Bevollmächtigte verkaufen.



Der Bevollmächtigte darf mit meinem Geld
wertvolle Sachen für mich kaufen.

Zum Beispiel:

- Ein Haus.
- Ein Grundstück.
- Schmuck.

Beispiel-Sätze über: Geld



Auch wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann:
Ich möchte so leben wie jetzt.
Zum Beispiel:
Ich möchte so lange wie möglich
in meiner Wohnung wohnen.
Dafür soll der Bevollmächtigte
so viel Geld ausgeben, wie es sein muss.
Er darf dafür alles Geld ausgeben,
das ich habe.



Wenn ein Familien-Mitglied stirbt,
kann es sein:
Dass ich Sachen bekomme
von dem Familien-Mitglied.
Das nennt man auch:
Ein Erbe bekommen.
Zum Beispiel:

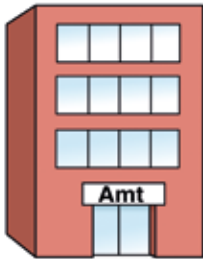
- Geld
- Ein Haus



Wenn ich ein Erbe bekomme,
ist der Bevollmächtigte meine Vertretung.
Er darf zum Beispiel:

- Das Erbe für mich annehmen.
- Das Erbe für mich ablehnen.

Beispiel-Sätze über: Verträge und Anträge



Ich kann Geld vom Amt bekommen:
Der Bevollmächtigte ist meine Vertretung beim Amt.
Zum Beispiel:
Wenn das Amt weniger Geld geben will.



Der Bevollmächtigte darf beim Amt für mich
einen Antrag stellen für:

- Die Rente.
- Versorgung.
- Geld vom Arbeits-Amt.
- Sozial-Leistungen.



Der Bevollmächtigte ist
meine Vertretung vor Gericht.
Der Bevollmächtigte darf für mich
zum Beispiel:

- Andere Menschen verklagen.
- Dafür sorgen,
dass jemand ins Gefängnis muss.
- Dafür sorgen,
dass jemand etwas machen muss.
Oder etwas nicht mehr machen darf.

Beispiel-Sätze über: Persönliche Sachen



Der Bevollmächtigte darf
meine Post annehmen.
Er darf meine Post aufmachen.
Und er darf die Post lesen.



Der Bevollmächtigte darf
mein Telefon anmelden.
Und er darf mein Telefon abmelden.



Der Bevollmächtigte darf
auf mein Grundstück gehen.
Ein Grundstück ist Land, das mir gehört.
Auf einem Grundstück kann
ein Haus stehen.



Der Bevollmächtigte darf
in mein Haus gehen.



Der Bevollmächtigte darf
in meine Wohnung gehen.

Beispiel-Sätze über: Wohnen



Der Bevollmächtigte darf meine Wohnung kündigen.

Das darf er aber nur:

- Wenn mein Haus-Arzt sagt, dass ich in ein Pflege-Heim umziehen muss. Weil ich viel Pflege brauche.
- Oder wenn das Amt sagt, dass ich in ein Pflege-Heim umziehen muss. Weil ich viel Pflege brauche.
- Oder wenn mein Familien-Mitglied sagt, dass ich in ein Pflege-Heim umziehen muss. Weil ich viel Pflege brauche.



Ich wohne nicht mehr in meiner Wohnung:

Der Bevollmächtigte darf alle Sachen verkaufen.

Zum Beispiel:

- Meine Möbel.
- Meine Kleidung.

Der Bevollmächtigte darf meine Sachen anderen Menschen schenken.

Betreuungs-Vereine im Land Bremen



Hilfswerk Bremen e.V.

Veogesacker Straße 59
28217 Bremen

Telefon: 0421 222 15 23

Mail: betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de

Web: www.hilfswerk-bremen.de



Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

Referat Betreuungsrecht
Wachmannstraße 9
28209 Bremen

Telefon: 0421 34 03 140

Mail: betreuungsrecht@drk-bremen.de

Web: www.drk-bremen.de



Verein für Innere Mission in Bremen e.V.

Am Brill 2-4
28195 Bremen

Telefon: 0421 98 9662 11

oder: 0421 98 9662 13

Mail: betreuungsverein@inneremission-bremen.de

Web: www.inneremission-bremen.de

Betreuungs-Vereine im Land Bremen



Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

Stedinger Straße 2
27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 95 45 90

Mail: verein.betreuung@bremerhaven.de

Web: www.betreuungsverein-bremerhaven.de

Betreuungsbehörden im Land Bremen



Amt für Soziale Dienste

Betreuungsbehörde
Utbremer Straße 90
28217 Bremen

Telefon: 0421 361 19 530

Fax: 0421 361 19 532

E-Mail: Betreuungsbehoerde@afsd.bremen.de

Web: www.afsd.bremen.de



Magistrat der Stadt Bremerhaven

Sozialamt – Betreuungsbehörde
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 1
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590 25 56

Fax: 0471 590 350 2556



Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport

Überörtliche Betreuungsbehörde

Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Telefon: 0421 361 21 58

Das Heft ist von:

 <p>Freie Hansestadt Bremen</p>	<p>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.</p>
 <p>hilfswerk BREMEN für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.</p>	<p>Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V. Betreuungsverein</p>
 <p>Lebenshilfe Bremen Büro für Leichte Sprache</p>	<p>Das Büro für Leichte Sprache von der Lebenshilfe Bremen hat den Text in Leichter Sprache geschrieben.</p>
 <p>Die Sparkasse Bremen</p>	<p>Die Sparkasse Bremen AG hat Geld gegeben.</p>
 <p>Lebenshilfe Bremen Stiftung</p>	<p>Die Lebenshilfe Bremen-Stiftung hat Geld gegeben.</p>
	<p>Die Bilder sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.</p>
 <p>Bianca Wessalowski Dipl. Grafik-Designerin</p>	<p>Die Broschüre ist gestaltet von: Bianca Wessalowski, Dipl. Grafik-Designerin</p>
 <p>Lebenshilfe Bremen e.V.</p>	<p>Lebenshilfe Bremen e.V. Alle Rechte vorbehalten.</p>

Notizen:

Das Heft ist von:

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Druck:

Druckerei Senator für Finanzen

Stand: Oktober 2019

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

